

Landratsamt Heilbronn - Flurneuordnungsamt

Flurbereinigung Schwaigern-Niederhofen (Lochberg) Landkreis Heilbronn

Bekanntgabe der Ergebnisse der Bodenwertermittlung (Anhörungstermin nach § 32 Flurbereinigungsgesetz)

vom 19.09.2018

Die Nachweise über die Ergebnisse der Bodenwertermittlung der Grundstücke des Flurbereinigungsgebiets der Flurbereinigung Schwaigern-Niederhofen (Lochberg) liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus
**vom 22. Oktober bis 16. November 2018
im Rathaus in Schwaigern, Marktstraße 2 im Bürgerbüro
während der üblichen Öffnungszeiten.**

Ein Beauftragter des Flurneuordnungsamts Heilbronn steht für Auskünfte zur Verfügung
**am Dienstag, den 13. November 2018 von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und am Donnerstag, den 15. November 2018 von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
in der Verwaltungsstelle in Schwaigern-Niederhofen.**

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten (Anhörungstermin nach § 32 Flurbereinigungsgesetz) über die Ergebnisse der Bodenwertermittlung wird bestimmt auf
**Donnerstag, den 15. November 2018 um 16.00 Uhr
in der Verwaltungsstelle in Schwaigern-Niederhofen.**

Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit eingeladen.

Das Flurneuordnungsamt Heilbronn wird im Anhörungstermin die Ergebnisse der Bodenwertermittlung erläutern.

Die Beteiligten können im Anhörungstermin und während der Dauer der Auslegung Einwendungen gegen die Ergebnisse der Bodenwertermittlung sämtlicher, nicht nur der eigenen in das Verfahren eingebrachten Grundstücke schriftlich erheben oder zur Niederschrift vor dem Landratsamt Heilbronn, Flurneuordnungsamt vorbringen. Die Einwendungen werden vom Flurneuordnungsamt geprüft. Das Ergebnis der Überprüfung wird jedoch nicht mitgeteilt. Nach Behebung begründeter Einwendungen stellt das Flurneuordnungsamt die Ergebnisse der Bodenwertermittlung fest und gibt den Feststellungsbeschluss öffentlich bekannt. Hierbei werden die Nachweise über die Ergebnisse der Bodenwertermittlung einschließlich des Ergebnisses der Überprüfung der Einwendungen noch einmal zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass

1. gegen die Feststellung der Ergebnisse der Bodenwertermittlung nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung innerhalb von 1 Monat Widerspruch erhoben werden kann,
2. die Feststellung der Ergebnisse der Bodenwertermittlung für das ganze Flurbereinigungsgebiet gilt. Sie ist, sobald sie unanfechtbar geworden ist, für alle Beteiligte bindend.

Falls keine Einwendungen erhoben und keine Auskünfte gewünscht werden, ist ein Erscheinen beim Termin nicht erforderlich.

Zusätzlich kann diese Bekanntmachung mit der dazugehörigen Karte und Wertrahmen auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3964) eingesehen werden.



Steidl

Stellvertretender Amtsleiter

